

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 46=66 (1900)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Schiessübungen auf dem Waffenplatz Luzern im Eigenthal. Gegen die Abhaltung von Schiessübungen im Eigenthal hat Hr. Spiess, der dort eine Alp besitzt, beim schweizerischen Militärdepartement Beschwerde geführt, worauf dieses verfügte:

Im Eigenthal sind keine Schiessübungen abzuhalten, sondern die Rekrutenschule ist mittelst Kompagniemärschen nach Aarau zu verlegen, zur Vornahme der Schiessübungen im Gehren.

An diese Mitteilung (Eingesandt) im „Luzerner Tagblatt“ waren einige unliebsame Bemerkungen über das nicht patriotische Vorgehen des Herrn Spiess geknüpft worden. Herr Spiess veröffentlichte darauf hin im „Luzerner Tagblatt“ vom 6. April nachstehende Erklärung:

„Das Fortbestehen des Waffenplatzes ist für die Stadt Luzern von allergrösster Wichtigkeit; es hängt gewissermassen ab von dem Vorhandensein eines entsprechend günstigen Schiessplatzes für unser weittragendes Gewehr.

Der alte Schiessplatz auf der Allmend erwies sich als ungenügend, und es wurde dafür im Eigenthal ein passendes Terrain zur Abhaltung der Scharfschiessübungen gefunden; bekanntlich wurden letztes Jahr mehrere solcher dort abgehalten. Die Scheiben wurden auf der Alp „Maienstoss“ und etwas weiter im sogenannten „Gallenmöösi“ aufgestellt, und vom Eigenthal her wurde geschossen und manövriert. Den Landeigentümern und Pächtern wurde die Abhaltung dieser Übungen jedesmal rechtzeitig kundgethan und sie vor dem Betreten der gefährdeten Zone gewarnt.

Am 27. März abhin wurde mir als Eigentümer der Alp „Maienstoss“ wiederum folgende Anzeige von seite des Kreisinstruktors der IV. Division gemacht:

„Am 4., 5., 6. und 7. April finden im Eigenthal Gefechtsübungen mit scharfen Patronen statt. Vor dem Betreten der gefährdeten Zone wird ausdrücklich gewarnt.“

Es fragt sich nun vor allem, wie weit reicht die gefährdete Zone? Liegt das zur Alp „Maienstoss“ gehörende, von der Familie Giger bewohnte und zirka 300 bis 400 Meter nach rechts vom Scheibenstand entfernte Wohnhaus in der gefährdeten Zone oder nicht? Der Unterzeichnete hatte bis jetzt noch nie Gelegenheit, einer Schiessübung im Eigenthal beizuwohnen, ist aber nach Besichtigung des Scheiben- und Schiessstandes der Meinung, dass es sehr leicht möglich wäre, dass sich Geschosse soweit seitwärts verirren könnten, besonders im Schnellfeuer und bei noch ungeübten Schützen. Er fühlte sich daher veranlasst, an den Herrn Kreisinstruktor zu Händen des schweizerischen Militärdepartementes folgende Mitteilung zu machen:

„Mit Ihrem Geehrten vom 27. März abhin machen Sie mir die Mitteilung, dass am 4., 5., 6. und 7. April a. c. im Eigenthal Gefechtsübungen mit scharfen Patronen stattfinden und dass deshalb vor dem Betreten der gefährdeten Zone ausdrücklich gewarnt werde.

„Als Besitzer der Liegenschaft „Maienstoss“ muss ich Ihnen hierauf erwidern, dass das dortige Bauernhaus, sowie die Scheune in die gefährdete Zone einbezogen werden müssen, weshalb ich Sie für allfällige Unglücksfälle und sonstige Schädigungen, welche durch die besagten Schiessübungen daselbst veranlasst werden könnten, verantwortlich machen muss. Das Gleiche gilt für alle künftig dort abzuhaltenden Schiessübungen.“

Das ist nun meine „Beschwerde“, die den unbekanntem Einsender veranlasst, mir Eigensinn, Mangel an Patriotismus und dergleichen vorzuwerfen.

Nach meinem Dafürhalten ist kein Grund vorhanden, die Schiessübungen im Eigenthal einzustellen, beziehungsweise dieselben zu verlegen; denn entweder sind die Bewohner des „Maienstoss“ keiner Gefahr ausgesetzt —

dann war meine Rechtsverwahrung (nur eine solche und keine Beschwerde ist meine Mitteilung an den Herrn Kreisinstruktor) überflüssig, und die Übungen konnten ruhig weitergeführt werden —, oder aber die Gefahr besteht, und dann war es meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen.

Aber auch in letzterem Falle wäre das Scharfschiessen im Eigenthal keineswegs verunmöglicht; die Gefahr kann durch die Erstellung von Blendungen gehoben werden, oder man veranlasst die Familie Giger, über die kritischen Tage ihren Wohnort zu verlassen.

Dem Herrn Kreisinstruktor hatte ich anlässlich einer früheren Unterredung erklärt, dass ich meinerseits gegen die diesjährigen Schiessübungen im Eigenthal keinen Einspruch erheben werde. Aber für jeden Unbefangenen ist es doch selbstverständlich, dass die Militärbehörden für allfällige Unglücksfälle und Schäden verantwortlich sind; einzig dies zu konstatieren, war der Zweck meiner Rechtsverwahrung, wie sich übrigens aus dem Wortlaut derselben für jeden objektiven Leser von selbst ergibt.

## Verschiedenes.

— Eine Erinnerung. Der vor Kurzem verstorbene Oberkommandierende der englischen Truppen in Indien, General Sir Lockhart, dürfte noch einigen älteren Offizieren erinnerlich sein. Im Frühjahr 1865 oder 1866 machte er in offizieller Mission unter Oberst von Linden sel. einen speziellen Reitkurs in Thun mit. Lockhart war ein ziemlich verwegener Reiter, daneben ein fröhlicher Gesellschafter, der auch einen guten Tropfen schätzte und sehr wohl vertragen konnte.

Der Reitkurs schloss mit einem Ball im Freienhofe; bei dieser Gelegenheit kam auch ein Trinkturnier zum Austrage zwischen Lockhart und einem schweizerischen Offizier. Es ging sehr scharf her; damals war die Mornierie noch nicht in das Militärwesen eingedrungen.

Der Kampf wogte lange hin und her; endlich im Morgengrauen entschied er sich dahin, dass beide Kämpfer im Stande waren, die Schiefertafel zu putzen und von vorne anzufangen. Noch vor wenigen Jahren sandte Lockhart seinem damaligen Gegner einen Gruss. Jetzt ist Lockhart tot und der Andere im Ruhestand. Sie transit gloria mundi. A. Sch.

Nächst den **Militäranstalten Bern** ist die

## Besitzung

**Kasernenstrasse 19** mit Plainpied, I. u. II. Etage, enthaltend zusammen 11 Zimmer, 1 Küche, 1 Badzimmer, 1 Waschhaus, 1 Remise, Garten und Umschwung per **1. Mai 1900 ganz oder teilweise zu vermieten.** (H 1558 Y)

Nähere Auskunft erteilt die Eigentümerin **Frau Wwe. Juker in Wabern bei Bern.**

## Zu verkaufen 2 Remonten-Pferde,

2- und 3jährig, dunkel, gross und gut gewachsen, von gleicher vater- und mutterseits, eidgen. prämierter Abstammung. Gefl. schriftl. Anfragen vermitteln sub **D. 1395 Lz. Haasenstein und Vogler, Luzern.**